90. Kann, wenn die Gefellschafterversammlnug einer Gesellschaft m.b. H. die Jahresbilanz genehmigt, aber satungswidrig beschlossen hat, den aus der genehmigten Bilanz sich ergebenden Reingewinn nicht zu verteilen, ein Gesellschafter ohne Ansechtung dieses Beschlusses die Zahlung des seinem Geschäftsanteil entsprechenden Teiles des Reingewinns fordern?

Geset, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846) §§ 29, 46 Nr. 1.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 17. November 1915 i. S. F. (KL) w. Berladungsgesellschaft m. b. H. (Bekl.). Rep. II. 361/15.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bajelbft.

Die Kinder bes Klägers sind mit Geschäftsanteilen von zu- sammen 20000 M Gesellschafter ber beklagten Gesellschaft m. b. H.,

beren Stammfapital 70000 M beträat. Dem Klöger fteht an ben Geschäftsanteilen ber Kinder bas Niefibrauchsrecht zu. In ber Befellschafterversammlung vom 14. Februar 1914 murbe bie am 28. 3anuar 1914 aufgeftellte Bilang für bas Jahr 1913, abichließend mit einem Reingewinn von 236124.86 M. genehmigt, und es wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, von dem Reingewinne 67962,11 M auf neue Rechnung porzutragen. Der Kläger hielt bies für unzuläffig, weil bie Satung weber bie Bilbung eines Refervefonds, noch eine fonflige Rudlage vorfebe. Er flagte junachft mit Erfolg auf Muszahlung seines 2/2-Anteils an einem Teilbetrage von 39298,11 M jener 67962,11 M mit rund 11228 M. Spater erhob er megen bes 2/2-Anteils an dem Reftbetrage von 28664 M die vorliegende Rlage auf Berurteilung ber Bellagten zur gablung von 8189,70 M. Die Betlagte beantragte bie Abweisung ber Rlage, indem fie geltend machte, daß die Bilang vom 28. Januar 1914 infofern einen Frrtum enthalte, als fie unter ben Altiven ein Effeltentonto" pon 28684 und ein "Rautionskonto" von 80000 M aufführe, mahrend beibe Vosten ibentisch feien. Sie habe nämlich mit Effelten im Nennwerte von 30000 M. beren Rurswert am 31. Degember 1913 nur 28664 M betragen habe, ber Wirtschaftsgenoffenicaft B. G. Raution für die bunttliche Erfüllung ihrer, biefer Benoffenschaft gegenüber eingegangenen Müllabfuhrverpflichtung bestellt. Der Rlager bestritt die Identität der beiden Aftivposten nicht, behauptete aber, bag die Bilang im Ergebnis richtig fei, weil man unter bie Passiven ein nicht bestehenbes "Kautions-Avaltonto" von 30000 M aufgenommen babe. Hierbei verblieb er auch, nachdem burch Gefellschafterversammlungsbeschluß vom 9. November 1914 die Bilang babin "berichtigt" worden war, bag ber Aftippoften "Rautionstonto 30000 M" gestrichen und ber Reingewinn auf nur 206126,36 M angegeben wurde, fo bag fich ber (nach bem fruheren Befchluffe auf neue Rechnung vorzutragende) Gewinnrest von 67962,11 M auf. 37 962.11 M ermäßigte. Die Betlagte behauptete, bag ber Baffivpoften von 80000 M zu Recht beftebe.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil dem Kläger nach der berichtigten Bilanz ein Anspruch auf Reingewinn nicht mehr zutomme; den Berichtigungsbeschluß habe er nicht angesochten, auch habe er nicht dargetan, daß der als "Kautions-Avalsonto" mit 30000 M auf ber Paffivseite ber Bilanz stehende etwaige Anspruch ber Wirtschaftsgenossenschaft auf Schadensersatz wegen unpünktlicher Erfüllung ber ber Beklagten vertraglich obliegenden Müllabsuhrverpflichtung nach kaufmännischen Grundsätzen in die Bilanz nicht habe eingestellt werden dürsen.

Der Kläger legte Berufung ein und stütte die Klage auch auf die in dem unrichtigen, ihn benachteiligenden Verfahren liegende unserlaubte Handlung. Die Berufung wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision.

Mus ben Grunben:

..., Die Rlage ist in erster Linie darauf gestützt, daß die am 28. Januar 1914 aufgemachte und in der Versammlung der Gesellschafter vom 14. Februar 1914 festgestellte Bilanz für bas Jahr 1913 mit einem Reingewinne von 236124,36 M abschließe, daß nach Feststellung ber Bilang am 14. Februar 1914 ferner beschloffen worden fei, die in Hohe von 168162,25 M bereits erfolgte Berteilung des Reingewinns gutzuheißen, bagegen ben Reft von 67 962,11 M auf neue Rechnung vorzutragen, daß die Nichtverteilung bes Reftes satungswidrig und beshalb ber Beschluß insoweit für ben Rlager, als Riegbraucher an ben 1/4 bes Stammtapitals ausmachenden Geschäftsanteilen seiner Rinder, unverbindlich fei, und bag ber Rlager infolgebessen, nach Abzug der im Borprozeß eingeklagten 11228 M. noch 8189,70 M (= 1/2.67962,11 M - 11228 M) zu beanspruchen habe. Diese Klage ist, wie der Kläger in der Berufungsinftanz selbst erklärt hat und wie auch die Revision betont, teine Anfechtungsklage. Sie ist nicht auf die gänzliche Beseitigung der als satzungswidrig bezeichneten Magregel mit Wirfung für und gegen alle Gefellichafter gerichtet (MBR. Bb. 85 S. 311 flg.), vielmehr forbert ber Rlager nur für seine Person und nur traft seines Riegbrauchsrechts ben auf bie Anteile seiner Rinder entfallenen Reftbetrag bes bilanzmäßig festgestellten Reingewinns. Demgemäß bebarf es keiner Erörterung, ob der Kläger in seiner Eigenschaft als Nießbraucher zur Anfechtung berechtigt gewesen wäre, und ob er mit der Ansechtungsklage ohne weiteres die Auszahlung bes eingeklagten Betrags hatte verlangen können. Es fragt sich allein, ob der Betrag dem Kläger auch ohne Anfechtung des beanstandeten Mehrheitsbeschlusses zusteht. Das ist Der Niegbraucher eines Geschäftsanteils hat ber au verneinen.

Wesellschaft gegenüber keinesfalls weitergehende Rechte als ein Befellichafter, deffen Geschäftsanteil nicht mit einem Niegbrauche belaftet Der Gesellichafter erlangt aber einen klagbaren Unspruch auf Auszahlung bes auf feinen Geschäftsanteil entfallenben Teiles bes bilanzmäßigen Reingewinns nicht schon, wie in der Literatur an= genommen wird (vgl. Staub-hachenburg zu § 46 BmbhB. Anm. 5), mit ber Feststellung ber Bilang burch bie Gesellschafterversammlung, sondern nach Wortlaut und Sinn der §§ 29, 46 Nr. 1 Gmbhs. erst baburch, daß die Gesellschaftsversammlung die Verteilung bes aus ber Bilang fich ergebenden Reingewinns beschlieft. fesistellungs- und Gewinnverteilungsbeschluß gusammen bilben bie notwendige Boraussehung für bie Entstehung eines von bem Gefellichafterrechte losgelöften Gläubigerrechts bes Gefellichafters ober, wenn ber Geschäftsanteil einem Niegbrauch unterworfen ift, bes Riegbrauchers (vgl. 88 954, 1068 BBB.). Ein Gewinnverteilungsbeschluß ift also auch bann erforderlich, wenn bie Satung eine andere Bestimmung über den bilanzmäßig fesigestellten Reingewinn als dessen restlose Ausschüttung nicht zuläßt. Daraus folgt weiter, baß für ben Gesellschafter ober ben Riegbraucher ein Gläubigerrecht nur in bem Umfang entsteben tann, in bem ber Gewinnverteilungsbeichluß bie Ausschüttung bes Reingewinns bestimmt. Beschlieft bie Gesellschafterversammlung saxungswidrig, daß der Reingewinn gang ober teilweise nicht ausgeschüttet, fonbern auf bie Rechnung bes folgenben Jahres vorgetragen werben foll, fo fann ein folder Beichluß wohl im Wege ber Anfechtung beseitigt, vielleicht fogar ohne weiteres burch eine ber Satung entsprechenbe Bestimmung bes Richters erfett werben (RSA. Bb. 64 S. 258), der anfechtenbe Gefellichafter tann also vielleicht ohne weiteres seinen Unteil an bem vollen Reingewinn forbern. Solange aber ber Beichluß nicht beseitigt worben ift. besteht ein Gläubigerrecht auf Auszahlung bes bilanzmäßig festgesetten Reingewinns nicht.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß der Kläger auch durch den Gesellschafterbeschluß vom 9. November 1914 ein Gläubigerrecht nicht erlangt hat. Einer Ansechtung dieses Beschlusses hätte es allerdings nicht bedurft, wenn die Gesellschafterversammlung am 14. Februar 1914 nicht nur die Bilanz vom 28. Januar 1914 sestgestellt, sondern auch die restlose Ausschüttung des bilanzmäßigen Reingewinns bes

schlossen bätte. Denn bann hatte ber Rlager burch die Beschlusse vom 14. Februar 1914 einen Anspruch auf Auszahlung ber auf die Anteile seiner Rinder entfallenen 2/, ber von dem Reingewinn noch unverteilt gebliebenen 67962,11 M erlangt, und biefes fein Gläubigerrecht hatte ihm burch einen fväteren Gefellichafterbeschluß nicht wieder entzogen werben fonnen (RGA. Bb. 22 S. 113, Bb. 37 S. 62). Bielmehr hatte die Beklagte nachweisen muffen, daß durch den Bilandgenehmigungsbeschluß vom 14. Februar 1914 gwingende Befetesvorschriften verletzt worden seien, und zwar hatte sich bei bem offenbaren Rusammenbange bes Boftens "Rautionstonto 30 000 M" auf der Aftivseite mit bem Bosten "Rautions-Avalfonto 30 000 M" auf ber Passibleite ber Bilang ibr Beweiß dabin richten muffen, baf und ju welchem Betrage bie Berücksichtigung ihrer etwaigen Schabensersappflicht gegenliber ber Wirtschaftsgenoffenschaft als Bilang-Baffivum gesetlich geboten war (vgl. § 40 HBB., §§ 42, 30 Abs. 1 SmbHB.).

Dies tann jedoch auf sich beruhen, ba bie Rlage aus bem Gläubigerrechte jedenfalls unbegründet ist.

Die Revision bemängelt aber auch ohne Grund die Abweisung ber aus bem Gefichtsbuntte ber unerlaubten Sandlung erhobenen Rlage. Der Rlager hat in ber Berufungsinftang nichts weiter porgebracht, als baß "in dem unrichtigen, ihn benachteiligenden Berfahren" eine unerlaubte handlung liege, und bas Berufungsgericht hat ausgeführt, daß bieses Vorbringen zur Begründung einer Schabenserfattlage aus § 826 BBB. nicht ausreiche. Revision bemgegenüber geltend macht, bag bie mangelnde Substanzijerung von der Beklagten nicht gerügt worden sei, so übersieht fie, daß das Berufungsgericht auch ohnedies zu prüfen hatte, ob bas Borbringen bes Rlagers zur Rechtfertigung feines Rlagebegehrens genugte, und wenn fie bem Berufungsgerichte vorwirft, daß es feine Fragepflicht aus & 189 ABD, nicht erfüllt habe, so vertennt fie bie Tragweite biefer Gesehesbestimmung. Ubrigens tann ihr nicht gugegeben werden, daß für die Einstellung bes "Kautions-Avaltontos von 30000 M" in die Bassivseite ber Bilanz ein anderer Grund als die Absicht, ben Klager zu ichabigen, nicht bentbar fei; es erhellt also auch jest noch nicht, bag ber Kläger in ber Lage gewesen ware, auf richterliches Befragen fein Vorbringen genügend zu erganzen. Begen biefe Möglichkeit spricht außerbem ber Umftanb, bag ber

Kläger mit einem Geschäftsanteile von 1000 M selbst Gesellschafter ber Beklagten ist und, wie das vorgelegte Protokoll über die Gesellschafterversammlung vom 9. November 1914 ergibt, wenigstens damals noch gesetzlicher Vertreter seines jüngsten Kindes war, daß er aber trozdem die ihm nachteiligen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht angesochten hat."